

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 71/07 B

L 7 AL 543/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 AL 75/03 (SG Lüneburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. September 2007 durch den Richter Dr. Voelzke - als Vorsitzenden - sowie den Richter Dr. Leithner und die Richterin Dr. Roos beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 20. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), da die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Die Beschwerdebegründung wirft die Frage auf, "ob das Unterhaltsgeld allenfalls für Zeiten erbracht wird, die zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ende der Prüfung liegen, wenn die Prüfung innerhalb von drei Wochen nach dem Ende des Unterrichts absolviert wird". Es kann dahinstehen, ob sich die Frage in dieser Allgemeinheit angesichts des klaren Wortlauts des § 155 Nr 4 Sozialgesetzbuch - Drittes Buch (SGB III) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung durch das Gesetz zur Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente vom 10. Dezember 2001 (BGBl I 3443) ernsthaft stellt. Denn die Beschwerdebegründung beachtet nicht, dass das Dritte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl I 2848) die Vorschriften über das Unterhaltsgeld (§§ 153 bis 159 SGB III) mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben hat. Es fehlt grundsätzlich an der für die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit erforderlichen Breitenwirkung, wenn eine Rechtsfrage sich nur nach geltendem Recht nicht mehr stellt (BSG SozR 1500 § 160a Nr 19). Breitenwirkung kommt einer Rechtssache unter diesen Voraussetzungen nur dann ausnahmsweise zu, wenn die Revisionsentscheidung noch eine Vielzahl anhängiger Verfahren beeinflussen könnte oder sich die Rechtsfrage auch nach geltendem Recht stellt. Dass ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, wird von der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 4 2. Auch eine Abweichung der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im



Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG, Beschluss vom 27. Juni 2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 5 Der Kläger macht mit der Beschwerdebegründung geltend, das LSG sei von dem Urteil des BSG vom 29. Januar 2003 - B 11 AL 40/02 R - abgewichen. Das LSG habe sich mit der Rechtsauffassung des BSG nicht (umfassend) auseinander gesetzt und lediglich kurz und bündig erklärt, dass diese Entscheidung auf die vorliegende Fallkonstellation nicht übertragbar sei. Mit diesem Vorbringen wird indessen keine von der Rechtsprechung des BSG abweichende Rechtsansicht aufgezeigt, sondern eine Verkennung der Reichweite einer Entscheidung geltend gemacht. Damit wird gerade eine für die Divergenz erforderliche Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen nicht aufgezeigt.
- 6 3. Die in der Beschwerdebegründung als Verfahrensfehler gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG gerügte Verletzung der Amtsermittlungspflicht eröffnet den Revisionsrechtszug nur, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Solches kann der Beschwerdeführer nur rügen, wenn er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Ein bloßes Beweisangebot oder eine Beweis Anregung erfüllt die Warnfunktion des Beweisantrages gegenüber dem LSG als letzter Tatsacheninstanz nicht. Dabei muss der Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren (§§ 124 Abs 2, 153 Abs 4 SGG) im letzten Schriftsatz vor der Entscheidung deutlich machen, welche Tatsachen der Beschwerdeführer geklärt wissen will und welcher Beweismittel sich das LSG dazu bedienen soll (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; 29 und 31 mWN). Eine pauschale Bezugnahme auf tatsächliches Vorbringen in den Vorinstanzen wird der Darlegungslast des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird nicht dargelegt und hätte ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 20. März 2007 auch nicht dargelegt werden können, dass der anwaltlich vertretene Kläger einen Beweisantrag gestellt oder aufrechterhalten hätte.
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

